

Abenbandeputation,
des 1866 betreffend.

orden, die von ihr für das nicht zu
erwartende Prüfung dahin zu unterziehen. Sie erklärt sich
bereit, zu dem Abschluß eines Vertrags mit den in der Mittheilung des Senats vom
14. Juli d. J. genannten stadtbremischen Gemeinden auf Grund der von denselben
vorgelegten »Ordnung stadtbremischer Volksschulen u.« ihre Zustimmung zu geben,
wenn dieselbe dergestalt modificirt wird,
daß 1) die Gemeinden die bestimmte Verpflichtung übernehmen, den jetzigen
Bestand ihrer Schullokale hinsichtlich der Zahl der Classen aufrecht zu
erhalten oder wenigstens ohne staatsseitige Genehmigung nicht zu min-
dern, unter Hinzufügung der vom Senate in seiner Mittheilung vom
14. Juli d. J. sub 2 aufgestellten Bedingung;
daß 2) der zweite Absatz des Artikels 13 und der Artikel 16 von der im dritten
Satz der Schlußbestimmung vorbehaltenen Abänderlichkeit ausgenommen,
dagegen aber zu dem zweiten Satz des Artikels 16 der Zusatz gemacht
werde, es könne auch, falls das Bedürfnis es erheische, mit Geneh-
migung der Oberbehörde noch ein weiterer Lehrer angestellt werden;
daß 3) nicht unausgesprochen bleibe, das erhobene Schulgeld sei mit zur Deckung
derjenigen Kosten der Schulen bestimmt, welche nicht die Unterhaltung
und Feuerversicherung der Gebäude betreffen;
daß 4) in Artikel 18 das auf die Strafgeelder für Schulversäumnisse Bezügliche
gestrichen und diese überhaupt nicht zu den für die Unterhaltung der
Gemeindeschulen bestimmten Geldern herangezogen werden;
daß 5) in Artikel 25 auch die Entlassung und Pensionirung der Lehrer der
Bestätigung einer staatlichen Behörde vorbehalten bleibe, und diese auch
die Entscheidung aller streitigen Fälle zwischen Lehrern und Kirchen-
commissionen zu treffen habe;
daß 6) der Schulrath gänzlich beseitigt und an seine Stelle zur Wahrung und
Vertretung der gemeinsamen Gemeindeschulangelegenheiten ein bloß aus
Deputirten der Gemeinden bestehender Ausschuss gesetzt werde, falls die
Gemeinden dies wünschen sollten, zur Wahrnehmung aber der dem
Schulrath zugebachten staatlichen Befugnisse und Functionen der Con-
trolle und Verwaltung eine besonders zu diesem Zwecke zu ernennende
Deputation trete;
daß 7) in allen Gemeindeschulen eine Gleichheit des Schulgeldes angestrebt werde;
daß 8) die Verbindlichkeit des Staats im Falle einer Kündigung seinerseits durch
die vom Senat in seiner Mittheilung vom 14. Juli sub 3 gestellte
Bedingung beschränkt und zugleich den Lehrern an den Gemeindeschulen
die Verpflichtung auferlegt werde, sich einer angemessenen Verwendung
durch den Staat zu unterziehen, falls sie beim Eintritt jener Eventualität
nicht an der betreffenden Gemeindeschule beschäftigt bleiben sollten;
daß 9) die Art. 9 und 38, wie resp. Art. 28, so gefaßt werden, daß durch sie
das Gesetzgebungsrecht des Staates in keiner Hinsicht als eingeengt
oder gebunden betrachtet werden könne;
daß 10) in Beziehung auf die Bewilligung des Budgets der Staatsbeschluß
vom 20./29. September 1854 sub 2 a angezogen und alljährlich ein
Specialbudget jeder einzelnen Schule eingereicht werde;
daß 11) in der dritten Alinea der Schlußbestimmung des Entwurfs in der
zweiten Zeile hinter den Worten »tritt der Staat« eingeschaltet werde:

Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. December 1865.

1. Kirchliche Gemeindeschulen der Stadt Bremen.

Diesen Gegenstand hat die Bürgerschaft durch eine Commission, deren Bericht
sie beifolgend überreicht, einer näheren Prüfung unterziehen lassen. Sie erklärt sich
bereit, zu dem Abschluß eines Vertrags mit den in der Mittheilung des Senats vom
14. Juli d. J. genannten stadtbremischen Gemeinden auf Grund der von denselben
vorgelegten »Ordnung stadtbremischer Volksschulen u.« ihre Zustimmung zu geben,
wenn dieselbe dergestalt modificirt wird,

- daß 1) die Gemeinden die bestimmte Verpflichtung übernehmen, den jetzigen
Bestand ihrer Schullokale hinsichtlich der Zahl der Classen aufrecht zu
erhalten oder wenigstens ohne staatsseitige Genehmigung nicht zu min-
dern, unter Hinzufügung der vom Senate in seiner Mittheilung vom
14. Juli d. J. sub 2 aufgestellten Bedingung;
- daß 2) der zweite Absatz des Artikels 13 und der Artikel 16 von der im dritten
Satz der Schlußbestimmung vorbehaltenen Abänderlichkeit ausgenommen,
dagegen aber zu dem zweiten Satz des Artikels 16 der Zusatz gemacht
werde, es könne auch, falls das Bedürfnis es erheische, mit Geneh-
migung der Oberbehörde noch ein weiterer Lehrer angestellt werden;
- daß 3) nicht unausgesprochen bleibe, das erhobene Schulgeld sei mit zur Deckung
derjenigen Kosten der Schulen bestimmt, welche nicht die Unterhaltung
und Feuerversicherung der Gebäude betreffen;
- daß 4) in Artikel 18 das auf die Strafgeelder für Schulversäumnisse Bezügliche
gestrichen und diese überhaupt nicht zu den für die Unterhaltung der
Gemeindeschulen bestimmten Geldern herangezogen werden;
- daß 5) in Artikel 25 auch die Entlassung und Pensionirung der Lehrer der
Bestätigung einer staatlichen Behörde vorbehalten bleibe, und diese auch
die Entscheidung aller streitigen Fälle zwischen Lehrern und Kirchen-
commissionen zu treffen habe;
- daß 6) der Schulrath gänzlich beseitigt und an seine Stelle zur Wahrung und
Vertretung der gemeinsamen Gemeindeschulangelegenheiten ein bloß aus
Deputirten der Gemeinden bestehender Ausschuss gesetzt werde, falls die
Gemeinden dies wünschen sollten, zur Wahrnehmung aber der dem
Schulrath zugebachten staatlichen Befugnisse und Functionen der Con-
trolle und Verwaltung eine besonders zu diesem Zwecke zu ernennende
Deputation trete;
- daß 7) in allen Gemeindeschulen eine Gleichheit des Schulgeldes angestrebt werde;
- daß 8) die Verbindlichkeit des Staats im Falle einer Kündigung seinerseits durch
die vom Senat in seiner Mittheilung vom 14. Juli sub 3 gestellte
Bedingung beschränkt und zugleich den Lehrern an den Gemeindeschulen
die Verpflichtung auferlegt werde, sich einer angemessenen Verwendung
durch den Staat zu unterziehen, falls sie beim Eintritt jener Eventualität
nicht an der betreffenden Gemeindeschule beschäftigt bleiben sollten;
- daß 9) die Art. 9 und 38, wie resp. Art. 28, so gefaßt werden, daß durch sie
das Gesetzgebungsrecht des Staates in keiner Hinsicht als eingeengt
oder gebunden betrachtet werden könne;
- daß 10) in Beziehung auf die Bewilligung des Budgets der Staatsbeschluß
vom 20./29. September 1854 sub 2 a angezogen und alljährlich ein
Specialbudget jeder einzelnen Schule eingereicht werde;
- daß 11) in der dritten Alinea der Schlußbestimmung des Entwurfs in der
zweiten Zeile hinter den Worten »tritt der Staat« eingeschaltet werde:

»unbeschadet der fortdauernden Geltung des Staatsbeschlusses vom 20./29 Septbr. 1854 sub 1 und 2 b (Verh. von 1854 pag. 250)“ und daß 12) eine Revision des Vertrages nach 8 Jahren und spätestens vor Beginn des neunten Jahres seines Bestehens stattzufinden habe.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, diesen Forderungen seine Zustimmung zu geben und den Unterzeichnern der Namens der Gemeinden gemachten Eingabe zur Kenntniß zu bringen, sowie sich ferner mit ihr über die Organisation und den Wirkungskreis der gedachten Controll- und Verwaltungsdeputation im Einzelnen näher zu benehmen, und spricht sie zugleich bei dieser Gelegenheit den dringenden Wunsch aus, der Senat wolle im Interesse des ganzen Schulwesens es sich nachdrücklich angelegen sein lassen, dahin zu wirken, daß der Religionsunterricht der Pastoren gleichzeitig und mit Berücksichtigung der Unterrichtszeit der Schulen erteilt werde.

2. Anstellung eines zweiten Staatsanwalts.

In Berücksichtigung der Zusicherung des Senats, daß der Versuch die fünfte Districtscommissairstelle entbehrlich zu machen, so lange als es irgend mit den an eine gute Polizeiverwaltung zu stellenden Anforderungen verträglich sein mag, fort-dauern, und daß das Amt eines Anwalts des Staats in Civilsachen nach dessen Erledigung fortan thunlichst mit demjenigen des zweiten Staatsanwalts vereinigt werden solle, will die Bürgerschaft der Anstellung eines zweiten Staatsanwalts unter den im übrigen vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen ihre Zustimmung nunmehr erteilen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. December 1865.

1. Armeninstitut.

Dem Senate hat die Session des Armeninstituts das durch die jüngste Einzeichnung der freiwilligen Gaben für das Jahr 1866 gewonnene Resultat dahin mitgetheilt, daß gezeichnet sind:

Altstadt . . .	statt	⊥ 25,350 · 10 . . .	⊥ 26,745 · 24 . . .	also mehr	⊥ 1395 · 14 .
Neustadt . . .	»	» 3,271 · 40 . . .	» 3,437 · 24 . . .	»	» 165 · 56 .
Vorstadt . . .	»	» 18,831 · 14 . . .	» 20,201 · 16 . . .	»	» 1370 · 2 .
		statt	⊥ 47,452 · 64 . . .	⊥ 50,383 · 64 . . .	also mehr
					⊥ 2931 · — .

Diese erfreuliche, wenn auch durch die Verhältnisse des Armeninstituts dringend gebotene, abermalige Erhöhung der eingezeichneten Beiträge berechtigt zu der Erwartung, daß das Armeninstitut mit diesen vermehrten Einkünften die nothwendigen Ausgaben bestreiten könne. Indem der Senat daher den sämtlichen Diaconen, welche die Einzeichnung besorgt haben, seinen Dank für ihre erfolgreichen Bemühungen hie-mit ausspricht, beantragt er, den Fortbestand des Armeninstituts in der bisherigen Weise zu beschließen und fordert die Bürgerschaft auf, ihm darin zuzustimmen.

2. Deficit des zweiten deutschen Bundesschießens.

Der Vorstand des im Juli d. J. hieselbst abgehaltenen zweiten deutschen Bundesschießens hatte bereits vor einiger Zeit dem Senate vorgetragen, daß sich bei der schließlichen Abrechnung ein Deficit von 18,805 Thalern 65 Groschen ergeben habe, welches namentlich durch die Kosten der Aussetzung des Festes im Jahre 1864 und die Folgen der ungewöhnlich heißen Witterung während der Dauer des Bundesschießens veranlaßt sei. Damit war der Antrag verbunden, daß dieser Ausfall von der Staats-casse übernommen werden möge. Nachdem sich der Senat über die Sachlage hatte Bericht erstatten lassen, konnte er sich der Erwägung nicht verschließen, daß es bei der im Grunde privaten Natur dieses ohne Mitwirkung der Staatsbehörden veranstalteten und geleiteten Festes nicht die Aufgabe der Staatscasse sein könne, für